

Satzung

Orgelbauverein St. Sebastianus Hülchrath e.V.

Erste Satzungsänderungen (§ 9)

Gemäß erste Mitgliederversammlung vom 19.10.2011 und Protokoll No. 3 vom 25.10.2011

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Orgelbauverein St. Sebastianus Hülchrath“, nach seiner Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Grevenbroich eingetragen werden.
3. Der Sitz des Vereins ist Grevenbroich.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, die Kirchenmusik in St. Sebastianus Hülchrath durch Anschaffung einer neuen Orgel in einer für das Kirchengebäude sinnvoller Bauweise und Ausstattung zu fördern.
2. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch die Einnahme von Mitgliedsbeiträgen und Spenden sowie sonstige Einnahmen anlässlich von Veranstaltungen und Unternehmungen, welche diesem Zweck dienen.
3. Das angesammelte Geldvermögen wird ausschließlich für diesen Zweck verwendet und gegen Vorlage des rechtsverbindlich unterzeichneten Orgelbauvertrages der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt. Dieser Vorgang hat zwingend die Auflösung des Vereins zur Folge.
4. Alle Mitglieder des Vereins einschließlich der Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

4. Im Falle der Auflösung, der Aufhebung oder des Entzugs der Rechtsfähigkeit des Vereins oder des Unmöglichwerdens der Erfüllung des Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchengemeinde Hülchrath zur Verwendung für kirchenmusikalische oder orgelbauliche Aufgaben.

Für den Fall des Unmöglichwerdens der Erfüllung des Vereinszwecks aus Gründen, die auch die vorstehend genannte Verwendung unmöglich machen, wird das Vermögen in auf einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung einem oder mehreren als gemeinnützig anerkannten Trägern öffentlicher kultureller Zwecke in Hülchrath zur Verfügung gestellt.

Beide Vorgänge haben die unverzügliche Auflösung des Vereins zur Folge.

5. Das Vermögen des Vereins wird jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres von zwei Rechnungsprüfern geprüft, welche der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung berichten.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden
 - a. natürliche Personen,
 - b. juristische Personen und
 - c. rechtsfähige Personengesellschaften.
2. Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Der jeweilige Vorsitzende des Kirchenvorstandes und der jeweilige Kantor der Pfarrgemeinde St. Sebastianus Hülchrath erwerben die Mitgliedschaft durch einseitige Willenserklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins. Sie sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit. Bezüglich der Beendigung ihrer Mitgliedschaften finden die Regelungen des § 5, 1.-3. dieser Satzung Anwendung.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
2. durch Tod des Mitglieds,
3. durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit für den Fall, daß das Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat,
4. durch Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand, falls in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren keine Zahlungen in der erforderlichen Höhe seitens des Mitglieds erfolgt sind.

§6 Mitgliedsbeitrag

Die Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und kann von der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 7 Finanzen

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben führt der Verein ein Konto bei einem deutschen Geldinstitut. Die Kontovollmacht wird von der Mitgliederversammlung beschlossen, wobei Einzelvollmacht nur dem Vorsitzenden und dem Kassenwart des Vereins erteilt werden darf.

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes der Pfarrgemeinde St. Sebastianus Hülchrath hat in seiner Eigenschaft als Vereinsmitglied das Recht auf gemeinschaftliche Kontovollmacht in Verbindung mit dem Vorsitzenden des Vereins.

Innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres legt der Kassenwart der Mitgliederversammlung den Finanzabschluss vor. Dem Abschluss beigefügt ist ein schriftlicher Bericht der Kassenprüfer, welche von der Mitgliederversammlung jährlich erneut für das laufende Jahr zu ernennen sind.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- dem Schriftführer,

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

2. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt 4 Jahre. Der Vorstand führt darüber hinaus die Amtsgeschäfte fort, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Geschieht dies nicht, wird ein Nachfolger für die restliche Amtsdauer von der nächsten Mitgliederversammlung gewählt.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens entweder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit diejenige des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

5. Zu den Vorstandssitzungen ist durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von mindestens 5 Tagen einzuladen. Die Einladung soll die Tagesordnungspunkte enthalten. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, von denen mindestens einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein müssen.

7. Der jeweilige Vorsitzende des Kirchenvorstandes wie auch der jeweilige Kirchenmusiker der Pfarrgemeinde Hülchrath haben jeweils in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglied das Recht auf Sitz und Stimme im Vorstand des Vereins.

Beide nehmen dieses Recht durch einmalige schriftliche Willenserklärung gegenüber dem Vorstand wahr und sind dann den einfachen Mitgliedern des Vorstandes gleichgestellt.

§9 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr, möglichst bis zum 30. April eines Jahres, statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen.
Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

1. a Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen

a) auf Beschluss des Vorstandes

b) auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung

c) auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens 30 % aller stimmberechtigten Mitglieder

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder dessen Stellvertreter geleitet.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, ausgenommen Beschlüsse der Auflösung des Vereins oder der Satzungsänderung, welche der Zustimmung von mindestens drei viertel der erschienenen Mitglieder bedürfen.

4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern

b) Wahl von zwei Kassenprüfern

c) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags

d) Änderung der Satzung

e) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands

f) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer

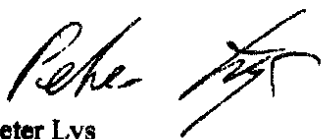
g) Entscheidung über die Entlastung des Vorstands

5. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzuleiten ist.

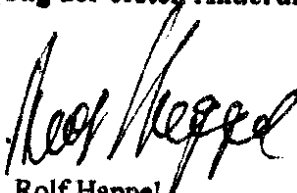
§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 06.07.2011 beschlossen und ist mit diesem Tag in Kraft getreten.

Grevenbroich – Hülchrath, den 19.10.2011 (Tag der ersten Änderung § 9)



Peter Lys
Vorsitzender des Vorstandes



Rolf Happel
Schriftführer